



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 11.10.2021

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**IMGP ENGINEERING TRABALHO  
TEMPORÁRIO  
UNIPESSOAL LDA  
Rua do Bom Jesus n° 9E 2° Andar  
9050-028 FUNCHAL  
PORTUGAL**

die ab dem 13. November 2012 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis  
zum 12. November 2022 verlängert.

im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.